

Besondere Bedingungen zur Drohnenhaftpflichtversicherung START / OPTIMAL / PRO Rahmenkonzept versicherDich GmbH

- Stand 01.10.2022 -

Präambel

Dieses Versicherungsprodukt bietet Haftpflichtversicherungsschutz für Ihre Drohnen.

Die Versicherungsbedingungen sind in drei Teile untergliedert. Abschnitt A regelt den Allgemeinen Teil für den Haftpflichtversicherungsschutz Ihrer Drohnen. Abschnitt B regelt den Versicherungsschutz für den Vertragsbaustein BOS, Abschnitt C regelt den Versicherungsschutz für den Vertragsbaustein Agrar - die Abschnitte B und C finden nur Anwendung, sofern diese vertraglich vereinbart wurden.

Die Produktlinien START, OPTIMAL und PRO unterscheiden sich anhand der Versicherungssumme, dem Geltungsbereich, der Nutzungsart (privat / gewerblich), der Anzahl der Fluggeräte und der Anzahl der Fluggeräte im gleichzeitigen Einsatz. Der Versicherungsschutz kann zudem noch um die Bausteine BOS (Teil B) und Agrar (Teil C) erweitert werden.

Die genauen Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Leider kommen Versicherer nicht gänzlich ohne Fachbegriffe aus. Bei Fragen oder Unklarheiten sprechen Sie uns gerne an.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemein.....	2	Abschnitt C – Zusatzbaustein AGRAR (sofern vereinbart).....	5
1. Versichertes Risiko.....	2	1. Versichertes Risiko.....	5
2. Geltungsbereich	2	2. Ausschlüsse.....	5
3. Ausschlüsse.....	2	3. Versicherungssumme.....	5
4. Vermögensschäden.....	2	4. Selbstbeteiligung	5
5. Obliegenheiten	2	5. Teil-Kündigungsmöglichkeit	5
6. Update-Garantie (Innovationsklausel)	3		
7. Klausel zum Ausschluss Geographischer Gebiete (LSW617H). 3			
8. Sanktionen und Embargos.....	3		
Abschnitt B: Zusatzbaustein BOS (sofern vereinbart).....	4		
1. Versichertes Risiko.....	4		
2. Ausschlüsse.....	4		
3. Versicherungssumme.....	4		
4. Selbstbeteiligung	4		
5. Teil-Kündigungsmöglichkeit	4		

In Ergänzung und Erweiterung zu den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer (LHB GVO, im Folgenden LHB GVO genannt) gelten die nachfolgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes, sofern dies auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart wurde.

Abschnitt A: Allgemein

Sofern auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen gesondert vereinbart, gilt in Ergänzung zu den LHB GVO sowie dem Abschnitt A dieser Bedingungen die nachfolgende Erweiterung des Versicherungsschutzes.

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden aus dem Gebrauch von Unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen, nachfolgend Fluggerät genannt, wenn der Schaden durch einen Unfall beim Betrieb des Fluggeräts verursacht wurde.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Fluggeräte. Sofern auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart, darf maximal ein Fluggerät gleichzeitig im Einsatz sein.
- 1.3 Das Abfluggewicht von versicherungsfähigen Fluggeräten inkl. Sonderausstattungen und aller Anbauten ist auf 25 kg begrenzt.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsnehmer, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland oder Österreich haben.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer A1-6 LHB GVO – ausschließlich für Versicherungsfälle der Europäischen Union.
- 2.2 Sofern im Versicherungsschein oder den dazugehörigen Nachträgen vereinbart, kann der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt - mit Ausnahme der USA, US-Territorien und Kanada – vereinbart werden.

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) beim widerrechtlichen oder vorsätzlichen Einsatz des Fluggeräts als Waffe,
- b) bei militärischen oder polizeilichen Einsätzen des Fluggerätes,
- c) für Personen und Sachen, die durch das Fluggerät befördert werden.

4. Vermögensschäden

- 4.1 Mitversichert ist - in Ergänzung zu Ziffer A1-1 LHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden die Dritten aus einem Schadenereignis, das durch Absturz oder Notlandung des versicherten Luftfahrzeugs eingetreten ist.
- 4.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - a) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
 - b) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung,
 - c) wegen Abhandenkommens von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

5. Obliegenheiten

- 5.1 Regelungen für den Betrieb von Fluggeräten
 - a) Versichert sind ausschließlich erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften wie zum Beispiel etwaige Befähigungsnachweise, Berechtigungen, Aufstiegserlaubnis, Sperrzonen, CE-Kennzeichnung der Funksteuerung usw. beachten.
Wenn andere berechnigte Personen das Luftfahrzeug bedienen, hat der Versicherungsnehmer diese Personen auf die Einhaltung hinzuweisen.
Bei Verletzung dieser Pflichten wird auf die Regelungen in Ziffer B3-4 LHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) verwiesen.
 - b) Das Fluggerät darf nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers, also nur im Rahmen von „Visual Line of Sight“ (VLOS)-Operations betrieben werden, sofern die Startmasse des Fluggerätes fünf Kilogramm oder weniger beträgt.
 - c) Das Fluggerät darf nicht innerhalb des kontrollierten Luftraums betrieben werden. Insbesondere darf der Betrieb des Fluggerätes nicht in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen erfolgen. Dies gilt nicht, sofern eine besondere Freigabe durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) möglich ist und alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingehalten werden. Hierfür müssen insbesondere alle von der DFS aufgelisteten Tatbestände für eine generelle Erteilung der Flugzeugerlaubnis in den Kontrollzentren der DFS vorliegen.
 - d) Das Fluggerät darf nicht im automatisch-autonomen Betrieb eingesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn dieser in Sichtweite stattfindet und der Pilot jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
 - e) Beim Betrieb des Fluggeräts muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen sowie öffentlichen Straßen und Plätzen, Schienenwegen und Flughäfen eingehalten werden. Personen dürfen nicht angefliegen oder ohne ausreichenden Sicherheitsabstand überflogen werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
 - f) Der Start- und Landeplatz ist so abzusichern, dass beim Starten und Landen des Fluggeräts eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen wird. Beim Betrieb über Wohngrundstücken ist die Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einzuholen.
 - g) Der Betrieb des Fluggeräts darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Gebrauchsanweisung des Herstellers erfolgen.

- h) Beim Betrieb ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das Fluggerät hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizei des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt. Die Aufnahme des Betriebes ist in Ausnahmefällen nur bei einer Einhaltung einer Entfernung von mindestens 100 Metern zu einer solchen Einsatzstelle und nur mit Genehmigung des jeweiligen örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
 - i) Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
 - j) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen.
 - k) Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf nur geflogen werden, wenn der Betrieb des Fluggeräts nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
 - l) Der Steuerer darf das Fluggerät nur in Betrieb nehmen, wenn er zum Führen des Fluggerätes die erforderlichen Berechtigungen und vorgeschriebenen Erlaubnisse besitzt. Sofern der Versicherungsnehmer nicht selbst Steuerer des Fluggerätes ist, darf er einem Dritten nur dann die Steuerung des Fluggerätes ermöglichen, wenn dieser die Voraussetzungen des Satzes 1 dieser Ziffer erfüllt.
 - m) Das Fluggerät darf sich bei Eintritt des Schadensereignisses nicht in einem Zustand befinden haben, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflage über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen nicht entspricht. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen müssen, soweit erforderlich, erteilt worden sein.
- 5.2 Zusätzliche Regelungen für den gewerblichen Betrieb von Fluggeräten
- a) Das Fluggerät darf nur von denen in der Police genannten Steuerern/Piloten geflogen werden.
 - b) Über jeden Einsatz ist ein Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:
 - Name des Steuerers
 - Datum und Uhrzeit
 - Einsatzort
 - Dauer des Einsatzes
 - Bezeichnung des Gerätes
 - Anzahl von Starts und Landungen
 - Gesamtflugzeit des Einsatzes
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

5.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung der in Ziffer A5-1 und A5-2 aufgeführten Pflichten wird auf die Regelungen in Ziffer B3-4 LHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) verwiesen.

6. Update-Garantie (Innovationsklausel)

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag

7. Klausel zum Ausschluss Geographischer Gebiete (LSW617H)

7.1 Abweichend vom Versicherungsvertrag sowie unter Anwendung der nachstehenden Ziffern sind Schadenleistungen aus diesem Versicherungsvertrag für Ereignisse in den nachstehend aufgeführten Ländern und Regionen ausgeschlossen:

- a) Algerien, Burundi, Hoher Norden Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo, Äthiopien, Mali, Mauretanien, Nigeria, Somalia, Republik Sudan, Südsudan;
- b) Kolumbien, Peru;
- c) Afghanistan, Jammu & Kaschmir, Nordkorea, Pakistan.
- d) Abchasien, Donezk & Lugansk Regionen der Ukraine, Nagorno-Karabakh, Nordkaukasischen Bundesdistrikt, Südossetien.
- e) Iran, Irak, Libanon, Libyen, Nord-Sinai-Provinz Ägypten (einschließlich Taba International Airport), Syrien, Jemen.
- f) Jedes weitere Land, in dem der Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs gegen Sanktionen der Vereinten Nationen verstößt.

7.2 Jedoch wird Deckung im Sinne dieses Versicherungsvertrages gewährt

- a) für das Überfliegen der ausgeschlossenen Länder, sofern der Flug innerhalb des international anerkannten Luftraums sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der I.C.A.O. erfolgt oder
- b) in Fällen, in denen das versicherte Luftfahrzeug in einem ausgeschlossenen Land gelandet ist als unmittelbare Konsequenz und ausschließlich als Ergebnis von höherer Gewalt.

7.3 Ausgeschlossene Länder können vor Antritt eines Fluges auf Basis der vom führenden (Rück-) Versicherer festgesetzten Bedingungen und Konditionen wiedereingeschlossen werden.

Im Zweifel gilt der englische Originaltext.

8. Sanktionen und Embargos

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach anwendbaren Wirtschafts- oder Handelsanktionen ausgesetzt wäre.

Abschnitt B: Zusatzbaustein BOS (sofern vereinbart)

Sofern auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen gesondert vereinbart, gilt in Ergänzung zu den LHB GVO sowie dem Abschnitt A dieser Bedingungen die nachfolgende Erweiterung des Versicherungsschutzes.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für das betroffene Fluggerät eine Luftfahrthalter-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt A dieser Bedingungen bei der GVO-Versicherung besteht.

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Mitversichert ist – teilweise abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.1 b) - die Nutzung von Fluggeräten durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Deutschland, die Aufgaben der inneren Gefahrenabwehr und Sicherheit wahrnehmen, für Flüge im Rahmen von Einsätzen sowie Übungsflüge für künftige Einsätze.
Hierbei ist es unerheblich, ob der Einsatz zu Übungen, präventiv oder im Notfall erfolgt. Dazu gehören polizeiliche Maßnahmen sowie Hilfeleistung bei Unglücken und Katastrophen.
- 1.2 Mitversichert ist darüber hinaus
- a) das externe Verpflichten eines Piloten, sofern dieses vom jeweiligen BOS-Einsatzleiter angeordnet wird,
 - b) das Überfliegen eines Unfall- Einsatzortes,
 - c) Fliegen außerhalb von Sichtweite im FPV (first person view),
 - d) Überschreitung der 100 Meter Höhengrenze, sofern das UAV weiterhin in Sichtweite bleibt,
 - e) Einsätze nach Sonnenuntergang,
 - f) Flüge über Menschenansammlungen.
 - aa) beim Flug über Menschenansammlungen, insbesondere bei Konzerten, Festivals und vergleichbaren Veranstaltungen, ist eine pflichtgemäße Gefahrenabwägung, die die durch den Flug entstehenden Gefahren im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck ausreichend berücksichtigt, vorzunehmen.
 - bb) die Flughöhe ist so zu wählen, dass jegliche Gefährdung Unbeteiligter und Fremdeinwirkung auf das Fluggerät ausgeschlossen ist. Der beabsichtigte Zweck darf zu den entstehenden Gefahren nicht außer Verhältnis stehen.
 - cc) Bei Verletzung dieser Pflichten wird auf die Regelungen in Ziffer B3-4 LHB GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) Verwiesen.
- 1.3 Der Geltungsbereich und Einsatzort ist auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt.
- 1.4 Ausgeschlossen sind weiterhin der Einsatz zu militärischen Zwecken oder der Bundeswehr.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch von Fluggeräten

- a) durch jegliche Nutzung, die nicht einsatztaktisch vorgesehen ist,
- b) Schäden an der Drohne bzw. dem Kopter und dem Equipment (Kasko-Deckung),
- c) von Flügen zu statistischen Zwecken über Menschenansammlungen,
- d) in Fällen einer Staatsdeckung (z.B. bei einem Polizeieinsatz). Diese hat immer Vorrang und der Versicherungsschutz gilt in diesen Fällen nur subsidiär.

3. Versicherungssumme

Es gilt die vereinbarte Versicherungssumme des Hauptvertrages.

4. Selbstbeteiligung

Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung des Hauptvertrages

5. Teil-Kündigungsmöglichkeit

Die Regelungen zum Abschnitt B (Zusatzbaustein Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)“ können ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

Abschnitt C – Zusatzbaustein AGRAR (sofern vereinbart)

Sofern auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen gesondert vereinbart, gilt in Ergänzung zu den LHB GVO sowie dem Abschnitt A dieser Bedingungen die nachfolgende Erweiterung des Versicherungsschutzes.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für das betroffene Fluggerät eine Luftfahrthalter-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt A dieser Bedingungen bei der GVO-Versicherung besteht.

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und/oder Sachschäden aus der Durchführung von Sprüh- und Streueinsätzen mit Fluggeräten in Deutschland, wenn es sich bei dem Fluggerät um eine für diesen Verwendungszweck gebauten bzw. hierfür vom Hersteller zugelassenen Drohne handelt.
- 1.2 Der Einsatzort und Geltungsbereich ist auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aus dem Gebrauch von Fluggeräten, die dadurch entstehen:

- a) dass Gebrauchsanweisungen nicht beachtet und behördliche Vorschriften nicht eingehalten werden,
- b) durch aggressiv wirkende Sprüh-/Streumittel, die Pflanzenkulturen für mehrere Jahre vernichten bzw. neues Wachstum verhindern,
- c) an den mit Sprüh-/Streumitteln zu behandelnden Kulturen (auch Bäumen) und Schäden an anderen Kulturen,
- d) Insekten, die sich ebenfalls auf dem zu behandelnden Grundstück befinden.

3. Versicherungssumme

Unabhängig vom Hauptvertrag ist die Versicherungssumme für Schäden gemäß des Abschnittes C auf 1.000.000 € für Personen- und/oder Sachschäden begrenzt.

4. Selbstbeteiligung

Unabhängig vom Hauptvertrag, gilt eine vereinbarte Selbstbeteiligung von 10% je Schadenfall, mindestens 250,00 € als vereinbart.

5. Teil-Kündigungsmöglichkeit

Die Regelungen zum Abschnitt C (Zusatzbaustein AGRAR) können ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.